



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T 01 501 65

 Bundesministerium für Land- und  
 Forstwirtschaft, Umwelt und  
 Wasserwirtschaft  
 Abt V/1 - Anlagenbezogener  
 Umweltschutz  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- UW.1.4.5/0019/ -V/1/2009	UV-GSt/Sch	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105		25.9.2009

### Bundesgesetz, mit dem das Umwelt- informationsgesetz geändert wird

Seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) besteht gegen das vorliegende Bundesgesetz kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors



BUNDESARBEITSKAMMER  
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T. 01 501 65

Bundesministerium für Land- und  
 Forstwirtschaft, Umwelt und  
 Wasserwirtschaft  
 Abt V/1 - Anlagenbezogener  
 Umweltschutz  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
BMLFUW- UW.1.4.5/0019/ -V/1/2009	UV-GSt/Sch	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105		25.9.2009

**Entwurf einer Novelle zum Umweltinformations-  
 gesetz betreffend ein nationales Schadstoff-  
 freisetzungs- und -verbringungsregister**

Seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) besteht gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
 Präsident



Maria Kubitschek  
 iV des Direktors



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T 01 501 65

 Bundesministerium für Land-  
 und Forstwirtschaft, Umwelt und  
 Wasserwirtschaft  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
BMLFUW-UW- 1.4.3/0008- V/1/2009	UV/GSt/Sch	Cornelia Mittendorfer	DW 2541		DW 2105	22.9.2009

## UN ECE-Protokoll über die strategische Umweltprüfung; Ratifikation Begutachtung

Da die Inhalte des Protokolls den Vorgaben der RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) entsprechen und diese bereits in nationales Recht umgesetzt ist, hat die Ratifikation keine unmittelbare Bedeutung für den österreichischen Gesetzgeber.

Wenn auch die Umsetzung der SUP-Richtlinie auf Bundes- und Landesebene in nationales Recht durchaus verbessert werden könnte, besteht gegen die Ratifikation des Protokolls, die allenfalls eine Stärkung der SUP im internationalen Kontext bringen kann, kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
IV des Direktors



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Abt I/4  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- UW.4.1.3/00 07-I/4/2009	UV-Gst/Sch	Wolfgang Lauber	DW 2526	DW 2105		21.9.2009

VO des BMLFUW über die Festlegung von Kriterien für den guten chemischen Zustand im Grundwasser, die Bestimmung von Trends und Trendumkehr und den Schutz des Grundwassers gegen die Verschmutzung durch Schadstoffe und Verschlechterung (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die im Betreff genannte Verordnung im Wesentlichen keinen Einwand. Sie bezweifelt aber, dass eine Messung im Jahr gemäß § 5 Abs 2 des vorliegenden Entwurfs für die Überwachung der Grundwasserqualität ausreichen kann, da wohl von gewissen Schwankungen der Belastungen im Jahresverlauf ausgegangen werden muss. Durch die Wahl des Messzeitpunktes kann das Ergebnis beeinflusst werden.

Bei den nach § 12 vorgesehenen Maßnahmen erscheint die aktuelle Grundwasserschwellenwertverordnung mit den Anlagen C – F zu Düngung und Nährstoffbilanzierung wesentlich genauer. Vergleichbare Vorgaben werden auch für die Qualitätszielverordnung erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T 01 501 65

 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Abteilung I/4  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW-UW- 4.1.4/0002- I/4/2009	UV/GSt/Sch	Wolfgang Lauber	DW 2526		DW 2105	21.9.2009

Verordnung des BMLFUW über die  
 Festlegung des ökologischen Zustandes  
 für Oberflächengewässer  
 (Qualitätszielverordnung Ökologie  
 Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG)

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen die Verordnung, insbesondere bezüglich des ökologischen Zustands, keinen Einwand. Die Wasserkraft stellt eine wichtige klimafreundliche Möglichkeit zur Erzeugung elektrischer Energie dar, die allerdings Einfluss auf den ökologischen Zustand der Gewässer hat. Im Hinblick auf den Aufwand für die Erreichung der Umweltziele ist es wichtig, den Weg zur Zielerreichung soweit möglich offenzulassen, bzw die einzusetzenden Mittel und Wege in konkreten Projekten zu optimieren.

Mit freundlichen Grüßen

 Herbert Tumpel  
 Präsident



 Maria Kubitschek  
 iV des Direktors